

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die **mietweise Überlassung von Zimmern zur Gästebeherbergung im Weingut Hoffranzen** sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen vom Weingut Hoffranzen für den Kunden.

Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

## 1. Vertragsabschluss und Anzahlung

1.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch das Weingut Hoffranzen zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Weinguts Hoffranzen erfolgt.

1.2 Das Weingut Hoffranzen ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist das Weingut Hoffranzen verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Weingut Hoffranzen zustande.

1.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet die Anzahlung spätestens 14 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (Überweisungskosten etc.) trägt der Vertragspartner.

## 2. Beginn und Ende der Beherbergung

2.1 Der Vertragspartner hat das Recht, soweit das Weingut Hoffranzen keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 15:00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

2.2 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11:00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

### 3. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühren

#### 3.1 Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung der nachfolgenden Stornogebühren möglich:

- Bis zum 21. Tag vor Beginn des gebuchten Aufenthalts fallen keine Stornogebühren an.
- 20.-13. Tag vor Beginn des gebuchten Aufenthalts: 10 % des Reisepreises
- 12.-7. Tag vor Beginn des gebuchten Aufenthalts: 30 % des Reisepreises
- 6.-2. Tag vor Beginn des gebuchten Aufenthalts: 50 % des Reisepreises
- Ab dem 2. Tag vor Beginn des gebuchten Aufenthalts: 90% des Reisepreises

#### 3.2 für den Fall, dass die Buchung für eine Gruppe erfolgte (mehr als 10 Personen), so ist eine kostenlose Stornierung nach einer verbindlichen Buchung nicht mehr möglich. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Stornogebühren:

- bis 1 Monat vor der Anreise: 50 % des Gesamtpreises
- ab 2 Wochen vor der Anreise: 90 % des Gesamtpreises

### 4. Behinderung der Anreise

Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Weingut Hoffranzen erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) eine Anreise unmöglich ist, so ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für den Tag der Anreise zu bezahlen. Eine Krankheit oder andere persönlich Umstände des Vertragspartners sind ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen.

Die Zahlungspflicht lebt wieder auf, wenn die Anreise wieder möglich wird.

Sollte eine Beherbergung zum Zeitpunkt des gebuchten Aufenthalts aufgrund gesetzlicher Vorgaben wie z.B. ein Beherbergungsverbot im Zuge der Covid-19 Pandemie nicht möglich sein, so kann nach schriftlicher Bestätigung durch das Weingut Hoffranzen kostenlos storniert werden.

Sollte der Gast verhindert sein, seine Anreise anzutreten im Falle eines Positiven Antigen-Schnelltests innerhalb der Stornierungsfrist, bitten wir ihn sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen. Mit einem offiziellen Nachweis des Tests fallen ihm folglich keine Stornokosten an.

### 5. Ersatzunterkunft

- 5.1 Das Weingut Hoffranzen kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- 5.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn die gebuchten Räume unbenutzbar geworden sind, Gäste ihren Aufenthalt unerwartet verlängern oder sonstige betriebliche Gründe diesen Schritt bedingen. Eventuelle Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen in diesen Fällen zu Lasten des Weinguts Hoffranzen.

## 6. Rechte des Vertragspartners

Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benutzung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

## 7. Pflichten des Vertragspartners

- 7.1 Die Vertragspartner sind als Gesamtschuldner verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Hausordnung des Weinguts Hoffranzen zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Sollte die Hausordnung nicht eingehalten werden, ist der Vertragspartner zu Schadensersatz verpflichtet.
- 7.3 Das Weingut Hoffranzen ist nicht verpflichtet Fremdwährungen zu akzeptieren. Sollte das Weingut Hoffranzen im Einzelfall Fremdwährungen akzeptieren, werden diese zum Tageskurs in Zahlung genommen. Eventuell anfallende Mehrkosten, auch durch die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel, trägt der Vertragspartner.
- 7.4 Die Vertragspartner haften dem Weingut Hoffranzen gegenüber als Gesamtschuldner für jeden Schaden, den sie oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Weinguts Hoffranzen entgegennehmen, verursachen. Die

Gesamtschuldner müssen bei Abschluss des Vertrags eine in Deutschland gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

## 8. Rechte des Weinguts Hoffranzen

8.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Weingut Hoffranzen das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Pfandrecht an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiteres zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

8.2 Dem Weingut Hoffranzen steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

## 9. Pflichten des Weinguts Hoffranzen

Das Weingut Hoffranzen ist verpflichtet, die gebuchte Unterkunft ab dem vereinbarten Zeitpunkt und für die vereinbarte Dauer zur Verfügung zu stellen und die weiter vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Wurde seitens des Weinguts Hoffranzen nicht die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt, besteht seitens des Gastes kein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer.

Die gebuchte Unterkunft wird vom Weingut Hoffranzen am Anreisetag grundsätzlich bis 18.00 Uhr freigehalten. Der Gast ist verpflichtet, den Leistungsträger über eine voraussichtlich spätere Anreise rechtzeitig zu informieren. Wurde seitens des Gastes bereits eine Anzahlung oder vollständige Bezahlung geleistet, so wird die Unterkunft auch über diese Zeit hinaus freigehalten.

## 10. Haftung für vertragliche Verpflichtung

Das Weingut Hoffranzen haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Beherbergungsbetrieb die

Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Beherbergungsbetriebs beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Beherbergungsbetriebs beruhen.

## 11. Tierhaltung

Tiere dürfen nicht in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden, da es sich bei dem Beherbergungsbetrieb um eine allergikerfreundliche Unterkunft handelt.

## 12. Verlängerung des Aufenthalts

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann das Weingut Hoffranzen der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Das Weingut Hoffranzen ist nicht zur Zustimmung verpflichtet.

## 13. Beendigung des Vertrages – Vorzeitige Auflösung

- 13.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 13.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist das Weingut Hoffranzen berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.
- 13.3 Das Weingut Hoffranzen ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast
  - von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Mitarbeiter oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammen wohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
  - von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

- die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt,
- die Hausordnung des Weinguts Hoffranzen nicht einhält.

Sollte das Weingut Hoffranzen sein Hausrecht ausüben und den Vertragspartner bzw. den Gast fristlos der Unterkunft verweisen, so fällt das, bei der Buchung vereinbarte Entgelt für den gesamten Buchungszeitraum beim Vertragspartner, bzw. bei den Gesamtschuldnern an, obwohl er verfrüht abreisen muss.

Erfüllungsort ist der Sitz des Weinguts Hoffranzen. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.